ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1983

über den vom Großherzogtum Luxemburg vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1977 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(83/49/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Luxemburg hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1977 übermittelt. Die Kommission hat Püfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zu Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 5 149 799 lfrs der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1365/80 (5), werden die Ausgaben für diese Maßnahmen zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL übernommen. Diese Maßnahmen gelten als Interventionen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 derselben Verordnung dar. Es ist daher erforderlich, den Rechnungsabschluß für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben unter Einschluß der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung vorzunehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Luxemburg für das Haushaltsjahr 1977 anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang I auf 396 167 489 lfrs.

(2) Der Betrag, der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zu Lasten des EAGFL anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang II auf 2 944 319 lfrs.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 18.

Artikel 2

Die Finanzmittel, die am Jahresende 1977 zur Verfügung stehen, belaufen sich entsprechend Anhang I auf 40 088 978 lfrs und entsprechend Anhang II auf 55 681 lfrs.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Rechnungsabschluß über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1977

	(Ifrs)	
1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1976 verfügbare Mittel		11 756 467
2. Für das Haushaltsjahr 1977 erhaltene Vorschüsse		424 500 000
3. Zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1977 insgesamt verfügbare Mittel		436 256 467
4. Für das Haushaltsjahr 1977 anerkannte Ausgaben (1):		
a) Deklarierte Ausgaben	401 317 288	
b) Nicht anerkannte Ausgaben:	5 149 799	
— davon Auflösung von Reserve aus Rechnungsabschluß 1976	—	
— davon endgültige Entscheidung, vorbehalten für 1978	—	
c) Anerkannte Ausgaben		396 167 489
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1977 verfügbare Mittel		40 088 978

(1) Ohne Ausgaben für die Maßnahme gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77.

ANHANG II

Rechnungsabschluß über die vom EAGFL finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1977 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77

	(Ifrs)	
1. Für das Haushaltsjahr 1977 erhaltene Vorschüsse		3 000 000
2. Für das Haushaltsjahr 1977 anerkannte Ausgaben:		2 944 319
— davon Abteilung Garantie	1 766 591	
— davon Abteilung Ausrichtung	1 177 728	
3. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1977 verfügbare Mittel		*55 681*